Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB)[1]

RdErl. des MLV vom 5.4.2018 – 25/24011/02

Bezug:
RdErl. des MLV vom 3.11.2014 (MBl. LSA S. 655)

1. Aufgrund des § 85a Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2016 (GVBl. LSA S. 254), werden die in der **Anlage** bezeichneten Technischen Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht. Sie dienen der Konkretisierung allgemeiner Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen gemäß § 85a Abs. 2 BauO LSA.

2. Die den Technischen Baubestimmungen zugehörigen technischen Regeln sind ausschließlich elektronisch bekannt gemacht und abrufbar unter https://mlv.sachsen-anhalt.de/service/rechtsgrundlagen/oeffentliches-baurecht.

3. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechend § 85a Abs. 5 Satz 1 BauO LSA als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen veröffentlichten Technischen Baubestimmungen (https://www.dibt.de → Technische Baubestimmungen). Die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

4. Die Bauregelliste A, Bauregelliste B und die Liste C in der vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemachten Ausgabe 2015/2 mit den Änderungen Ausgabe 2016/1 und 2016/2 (https://www.dibt.de → Bauregellisten) sind nicht mehr anzuwenden.

---

[1] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.9.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

5. Für Produkte nach DIN[2] EN 13162:2015-04 – Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015 – genügt es bei Nachweisen zur Erfüllung von Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile davon hinsichtlich der Nichtbrennbarkeit oder Schwerentflammbarkeit gemäß den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder von Vorschriften aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und damit verbunden des Nachweises, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommen kann, wenn neben der Angabe der Leistung in der Leistungserklärung zum wesentlichen Merkmal „Brandverhalten“ eine Bewertung im Rahmen der Prüfnorm DIN EN 16733:2016-07 – Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen; Deutsche Fassung EN 16733:2016 – für die Angabe zum wesentlichen Merkmal „Glimmverhalten“ die Leistungsangabe „bestanden“ vorliegt. Dies gilt sinngemäß auch für schwerentflammbare oder nichtbrennbare Teile baulicher Anlagen, bei denen Bauprodukte nach bestimmten harmonisierten Normen (EN 438-7, EN 13168, EN 13170, EN 13167, EN 13950, EN 13964, EN 13986, EN 14064-1, EN 14303, EN 14190, EN 15037-4, EN 15498) verwendet werden sollen.

6. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

[2] DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage

Technische Baubestimmungen*)

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
A 2	Brandschutz
A 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
A 4	Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
A 5	Schallschutz
A 6	Wärmeschutz

Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

B 1	Allgemeines
B 2	Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gemäß **§ 85a Abs. 2 BauO LSA**
B 3	Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
B 4	Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach **§ 84 Abs. 4a BauO LSA** eine Rechtsverordnung erlassen wurde

Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

C 1	Allgemeines
C 2	Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach **§ 22 BauO LSA**
C 3	Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach **§ 19 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA** bedürfen
C 4	Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach **§ 16a Abs. 3 BauO LSA** bedürfen

Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1	Allgemeines
D 2	Liste nach **§ 85a Abs. 4 BauO LSA**
D 3	Technische Dokumentation nach **§ 85a Abs. 2 Nr. 6 BauO LSA**

*) bekannt gemacht unter https://mlv.sachsen-anhalt.de/service/rechtsgrundlagen/offentliches-baurecht

Anhänge

Anhang 1	Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung:2016-06
Anhang 2	Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich eingesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung:2016-06
Anhang 3	Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung:2016-06
Anhang 4	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten:2016-06
Anhang 5	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren:2016-06
Anhang 6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen:2016-06
Anhang 7	Anforderungen an Feststellanlagen:2017-07
Anhang 8	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG):2017-05
Anhang 9	Textile Bodenbeläge:2017-05
Anhang 10	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG):2017-07
Anhang 11	WDVS mit ETA nach ETAG 004:2017-02
Anhang 12	Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze / -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden:2016-06
Anhang 13	Richtlinie über Rollladenkästen – RokR:2016-07
Anhang A	**Gemeinden in Sachsen-Anhalt nördlich des 52. Breitengrades (Norddeutsches Tiefland)**
Anhang B	**Zuordnung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen**